



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10867 –

Frage Nummer 34 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Im Eigentum der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen werden klassischerweise die Weihnachtsmärkte Burghauser Burgweihnacht, Weihnachtsdorf im Kaiserhof der Residenz München, Christkindlmarkt auf der Fraueninsel, Cadolzburger Adventsmarkt, Weihnachtsmarkt am Chinesischen Turm im Englischen Garten München, Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz in Aschaffenburg, „Haferlwinter“ im Innenhof der Stadtresidenz Landshut, Christkindlmarkt in Neuburg – Schlosshof und Altstadt, Rosenauer Adventsmarkt in der Orangerie des Schlossparks Rosenau, Blütenburger Weihnacht Schloss Blütenburg in München und der Adventsmarkt im Biergarten der Schlosswirtschaft Oberschleißheim veranstaltet, was im „COVID-19-Jahr“ 2020 eine besondere Herausforderung zu sein scheint, weswegen ich die Staatsregierung frage, welchen dieser Märkte hat die bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereits abgesagt gehabt oder hat eine Absage bereits festgelegt, aber noch nicht kommuniziert (bitte Datum und den genauen Grund der Absage benennen), auf welchen Wegen ist die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen den Standbetreibern entgegengekommen, um das von diesen z. B. durch Standgebühren oder Einkäufe getragene wirtschaftliche Risiko einer Absage während des Zeitraums des Betriebs zu reduzieren (wenn zu umfangreich, bitte nur am Beispiel der Burgweihnacht in Burghausen ausführen) und wie viele schriftliche Absagen von Standbetreibern liegen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen für jeden der in ihrem Eigentum klassisch betriebenen Weihnachtsmärkte vor (wenn zu umfangreich, bitte nur am Beispiel der Burgweihnacht in Burghausen ausführen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Weihnachtsmärkte können aus Sicht der Schlösserverwaltung in den Objekten der Schlösserverwaltung stattfinden, wenn das Infektionsgeschehen der Corona-Pandemie dies in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten erlaubt. Die aktuelle Situation zu den aufgelisteten Weihnachtsmärkten stellt sich nach Angaben der Schlösserverwaltung derzeit wie folgt dar:

Burghauser Burgweihnacht	Abgesagt in 42. Kalenderwoche wegen zu beengten Verhältnissen zur Einhaltung des 1,5 m Mindestabstands auf der Veranstaltungsfläche
Weihnachtsdorf im Kaiserhof der Residenz München	Es liegt keine Absage vor
Christkindlmarkt auf der Fraueninsel	Abgesagt in 33. Kalenderwoche
Cadolzburger Adventsmarkt	Es liegt keine Absage vor
Weihnachtsmarkt am Chinesischen Turm im Englischen Garten München	Wegen anstehender Großer Baumaßnahme war Weihnachtsmarkt in 2020 nicht geplant
Weihnachtsmarkt auf dem Schlossplatz in Aschaffenburg	Verlegung des Weihnachtsmarkts auf Volksfestplatz Aschaffenburg nach Festlegung der Stadt Aschaffenburg am 8. Oktober 2020
Haferlwinter im Innenhof der Stadtresidenz Landshut	Wegen laufender Großer Baumaßnahme war Haferlwinter in 2020 nicht geplant
Christkindlmarkt in Neuburg	Wegen laufender Großer Baumaßnahme war Christkindlmarkt in 2020 nicht geplant
Rosenaauer Adventsmarkt in der Orangerie des Schlossparks Rosenau	Abgesagt im September 2020
Blutenburger Weihnacht Schloss Blutenburg in München	Es liegt keine Absage vor
Adventsmarkt im Biergarten der Schlosswirtschaft Oberschleißheim	Wegen laufender Großer Baumaßnahme war Christkindlmarkt in 2020 nicht geplant

Nach Angaben der Schlösserverwaltung haben die Veranstalter jeweils die Weihnachtsmärkte abgesagt. Der genaue Grund der Absage kann nur genannt werden, soweit er der Verwaltung bekannt ist (s. o.).

Für die Veranstaltungsflächen in den Objekten der Schlösserverwaltung wurden aufgrund der Einschränkungen der Nutzung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus reduzierte Mietentgelte festgesetzt bzw. die Erbringung einer Mindestpacht ausgesetzt. Diese Bestimmungen werden auch für die Nutzung von Veranstaltungsflächen für Weihnachtsmärkte angewandt.

Einzelne Standbetreiber haben sich nicht an die Verwaltung gewandt.